

4499/J XX.GP

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr
betreffend Fahrtbegünstigungen für gleich geschlechtliche
Lebensgefährten von ÖBB - Bediensteten
Im September 1997 wurde in einem Rundschreiben der ÖBB an
alle ihre Dienststellen
bekanntgegeben, daß ab 01.01. 1998 auch Lebensgefährten
(und nicht nur wie bisher EhepartnerInnen)
von ÖBB - Mitarbeitern den Ausweis "Str P 50 - 02"
erhalten. Mit diesem Ausweis können die
Ehepartner (und nunmehr auch Lebensgefährten) zahlreiche
Fahrtbegünstigungen im Inland in
Anspruch nehmen.
Gleichgeschlechtliche PartnerInnen sind jedoch ausdrücklich
ausgeschlossen. Denn bereits im dritten
Absatz des Rundschreibens heißt es: ",Lebensgemeinschaft`
im Sinne dieser Richtlinie (ist) als eine
dauernde eheähnliche Verbindung zwischen Mann und Frau zu
verstehen".
Das Rechtskomitee LAMBDA (RKL), Österreichs
Rechtshilfeorganisation für homosexuelle Frauen
und Männer, hat die ÖBB daher in einem Schreiben um
Stellungnahme ersucht und sie aufgefordert,
die Benachteiligung ihrer lesbischen und schwulen
MitarbeiterInnen zu beenden. Die Bundesbahnen
beriefen sich in ihrem Antwortschreiben (vom 11.03.1998)
süffisant (sinngemäß) darauf, daß die
Diskriminierung homosexueller MitarbeiterInnen erlaubt sei.
Und verwies dabei auf die kürzlich
ergangene Entscheidung des EU - Gerichtshofs im Fall "Lisa
Grant". Darin hat der Gerichtshof
ausgesprochen, daß das EU - Recht derzeit Diskriminierungen
auf Grund der "sexuellen
Orientierung" (noch) nicht verbiete; dies könne sich erst
mit dem Inkrafttreten des Vertrags von
Amsterdam ändern. Am Ende ihres Schreibens ziehen sie dann
aus der erwähnten Entscheidung gar
den Schluß, daß überhaupt keine Diskriminierung ihrer
lesbischen und schwulen MitarbeiterInnen
vorliege!

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den
Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr
die folgende

ANFRAGE:

1. Kennen Sie das genannte Rundschreiben bzw. die darin
niedergeschriebene Politik der
Bundesbahnen, für verschiedengeschlechtliche
Lebensgefährten ihrer Mitarbeiterinnen als
freiwillige Sozialleistung außertarifmäßige
Fahrtbegünstigung zu gewähren, diese aber
Mitarbeitern mit gleichgeschlechtlichen PartnerInnen zu
verweigern?

1 .a. Wenn nein, warum nicht?

2. Halten Sie die unter 1. genannte Politik der Bundesbahnen, zumal als staatseigener Monopolbetrieb, homosexuelle Mitarbeiterinnen von freiwilligen Sozialleistungen auszuschließen für bedenklich?
- 2.a. Wenn nein, warum nicht?
3. Teilen Sie die (im Schreiben von 11.03.1998 wiedergegebene) Meinung der Bundesbahnen, daß die unter 1. genannte Ungleichbehandlung gar keine Benachteiligung (Diskriminierung) von gleichgeschlechtlichen Lebensbeziehungen darstellt?
- 3.a. Wenn ja, warum?
4. Teilen Sie die Auffassung der Fragestellerinnen, daß - auch wenn Diskriminierungen gleichgeschlechtlich l(i)ebender Menschen nicht gesetzlich verboten sind - nichts dagegen spricht, daß sich das staatseigene Monopolunternehmen Bundesbahnen freiwillig solcher Diskriminierungen enthält?
- 4.a. Wenn nein, warum nicht?
5. Teilen Sie die Auffassung der Fragestellerinnen, daß nichts dafür spricht, daß homosexuelle Arbeitnehmerinnen schlechtere und weniger wertvolle Mitarbeiterinnen wären als ihre heterosexuellen KollegInnen und sie es daher verdienen, ebenso - und nicht schlechter - behandelt zu werden als diese?
- 5.a. Wenn nein, warum nicht?
6. Werden Sie in Ausübung Ihres Aufsichtsrechtes Maßnahmen ergreifen, damit die unter 1. Genannte diskriminierende Politik unverzüglich beendet wird?
- Werden Sie insbesondere
- 6.a. vom Vorstand und vom Aufsichtsrat der Bundesbahnen Auskunft darüber verlangen, welche zwingenden Gründe dagegen sprechen, daß sich das staatseigene Monopolunternehmen Bundesbahnen freiwillig Diskriminierungen homosexueller Mitarbeiterinnen enthält (§12 BundesbahnG 1992)?
- 6.b. bei der Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie bei der Neubestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates (§§ 7 & 12 Bundesbahn Gesetz 1992) auf die unter 1. genannte Diskriminierung homosexueller MitarbeiterInnen und deren Beendigung wesentlichen Bedacht nehmen, welche Diskriminierung für diese Mitarbeiterinnen ein feindliches Arbeitsumfeld schafft, dadurch ihre Motivation und Arbeitskraft und damit die Produktivität mindert, was sich auf das Wohl des Unternehmens negativ auswirken muß (§§ 6 (1) & 7 (3) Bundesbahngesetz 1992).
7. Werden Sie in der Bundesregierung initiativ werden, um homosexuellen Frauen und Männern,

die solchen Diskriminierungen (wie in 1.) bislang schutzlos ausgeliefert sind, nach internationalem Vorbild ein gesetzliches Instrumentarium an die Hand zu geben, mit dem sie sich gegen solche Diskriminierungen wehren können („Anti - Diskriminierungs - Gesetz“)?

7.a. Wenn ja, welche?

7.b. Wenn nein, warum nicht?

Anlage konnte nicht gescannt werden!!!